

Allgemeine Reisebedingungen der experience GmbH (nachfolgend: Veranstalter)

Stand: Januar 2010

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Veranstaltungs-/ Reisevertrages verbindlich an. Sie erfolgt durch den Teilnehmer auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Annahme (Buchungsbestätigung) durch den Veranstalter, welche unverzüglich nach Zugang der Anmeldung erfolgt, zustande.

2. Bezahlung

Mit Aushändigung der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Person fällig. Der restliche Reisepreis wird 20 Tage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen gehen dem Kunden 14 Tage vor Reisebeginn, nach Zahlungseingang, zu. Bei Onroad und Offroad Fahr- und Sicherheitstrainings kann vor Veranstaltungsdurchführung eine Rechnung zu 100% der fixen Kosten (Instruktorenhonorare, Geländemieten, Transportkosten, u.ä.) gestellt werden. Diese ist vom Kunden bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu begleichen. Alle variablen Kosten, (Catering, Treibstoff, Fahrzeugpflege u.ä.) werden direkt nach Veranstaltungsdurchführung 1:1 nach Beleg an den Kunden weiterberechnet. Kommt der Kunde dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, kann seitens der experience GmbH & Co.KG die Veranstaltung abgesagt werden. Anfallende Stornokosten sind vom Auftraggeber/Kunden vollständig zu tragen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen oder nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Teilnehmer vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Hotel- und Ortsprospekte sind für den Veranstalter nicht bindend. Besondere Kundenwünsche muss der Veranstalter ausdrücklich bestätigen, damit diese Vertragsbestandteile werden. Leistungen, die vom Teilnehmer direkt als Fremdleistung bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters, z.B. Beförderung zum Treffpunkt/Etappenstart, Rückbeförderung, Ausflüge, Rundfahrten und werden bei Stornierung der Veranstaltung oder Reise nicht erstattet.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Veranstaltungs-/ Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss, die auf Grund von nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, notwendig werden und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, sind gestattet, sofern die Veranstaltung, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, in der veränderten Form zumutbar ist. Das Recht des Kunden und des Veranstalters, in solchen Fällen den Vertrag zu kündigen, bleibt bestehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Nach Eingang der Mitteilung über die Leistungsänderungen beim Kunden, kann dieser im Sinne des vorigen Absatzes binnen einer Frist von einer Woche (Eingang beim Veranstalter) von dem Vertrag zurücktreten. Wird vom Kunden das Rücktrittsrecht nicht in Anspruch genommen, so entfallen alle eventuellen Ansprüche auf Minderung.

5. Rücktritt durch Teilnehmer, Umbuchungen, Ersatzpersonen

a) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungs-/ Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer vom Veranstaltungs-/ Reisevertrag zurück oder tritt er die Teilnahme an der Veranstaltung/ Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Stattdessen kann der Veranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, angemessenen Ersatz für die bis zum Veranstaltungs-/ Reiserücktritt getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Veranstaltungleistung zu berücksichtigen. Der Teilnehmer hat zudem das Recht, den Nachweis darüber zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Veranstaltung keine oder geringere Kosten entstanden sind als die vom Veranstalter in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Veranstaltungs-/ Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Treffpunkt einfindet oder wenn die Veranstaltung wegen eines nicht vom Veranstalter zu vertretenen Fehlens von Reisedokumenten (z.B. Reisepass oder notwendige Visa) nicht angetreten wird. Bei den Reisen des Veranstalters handelt es sich um einmalige und individuell geplante Abenteuerreisen für eine limitierte Teilnehmeranzahl.

Da eine solche Abenteuerreise umfangreiche Planung erfordert, wird nachfolgender Entschädigungssatz, dessen Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt, zu Grunde gelegt. Die Veranstaltungs-/ Reiserücktrittsgebühren betragen:

bis 91 Tage vor Reiseantritt	20 %
vom 90. bis 61. Tag vor Reiseantritt	40 %
vom 60. bis 31. Tag vor Reiseantritt	60 %
vom 30. bis 8. Tag vor Reiseantritt	80 %
ab dem 7. Tag vor Reiseantritt	90 % des Reisepreises.

b) Umbuchungen auf andere Veranstaltungs-/ Reiseteilnehmer anstelle des Teilnehmers sind grundsätzlich nur nach den zwingenden Bestimmungen des § 651 b BGB möglich. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten in den Reisevertrag widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Veranstaltungs-/ Reiserfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Veranstaltungs-/ Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Veranstaltungsleistungen aus irgendwelchen Gründen nicht in Anspruch, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter wird jedoch im Falle von Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Leistungen -unter Berücksichtigung der Umbuchungsgebühren- diese an den Teilnehmer weitergeben.

7. Rücktritt und Kündigung durch Veranstalter aus verhaltensbedingten Gründen

Der Veranstalter kann vor Antritt der Veranstaltung/ Reise vom Veranstaltungs-/ Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Veranstaltung/ Reise den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn in der Person des Teilnehmers liegende wichtige Gründe eine nachhaltige Störung der Veranstaltung/ Reise befürchten lassen bzw. wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung/ Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder sich in solchem Maße verhaltenswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält hierbei jedoch den Anspruch auf den Veranstaltungs-/ Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst, Schaden-ersatzansprüche des Teilnehmers für Ausrüstungsmaterial, Impfungen oder ein Eigenregie gebuchte Fremdleistungen bestehen nicht. Der Veranstalter muss sich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Veranstaltungs-/ Reisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen Veranstaltungs-/ Reisausschreibung die Mindestteilnehmerzahl für die konkrete Veranstaltung/ Reise beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglichen Veranstaltungs-/ Reisebeginn dem Teilnehmer spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat. Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungs-/ Reiseantritt dem Teilnehmer gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Veranstaltung/ Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmer die auf den Veranstaltungs-/ Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Die Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung/ Reise infolge höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung/ Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Beginn der Veranstaltung/ Reise, ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

10. Obliegenheiten des Teilnehmers

a) Mängelanzeige
Wird die Veranstaltung/ Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Veranstaltungs-/ Reisepreises nicht ein. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Veranstaltungs-/ Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Veranstaltungs-/ Reiseleitung ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Teilnehmer den Veranstaltungs-/ Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

c) Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen sieben Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung vorzunehmen.

11. Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist bei Reisen auf die Höhe des einfachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist.

b) Wird im Rahmen einer Veranstaltung oder Reise eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Teilnehmer ein Beförderungsausweis des jeweiligen Unternehmens ausgestellt, so erbringen wir Fremdleistungen. Der Veranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst und deshalb auch nicht für Unfälle, Ausfälle, Verspätungen und daraus entstehenden Folgen. Auch für Personenschäden, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung im Linienverkehr stehen, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer für seine rechtzeitige Individuelle Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich.

c) Es handelt sich bei den von dem Veranstalter angebotenen Reisen um so genannte Abenteuerreisen mit erheblichen Anforderungen an Mensch und Material. Es kann zu extremen Belastungen bei Fahrten in schwierigen Geländen / Streckenverhältnissen kommen. In dem Reiseland können Sand, Staub, hohe Luftfeuchtigkeit und ungünstige Höhen- und Wetterbedingungen etc. auf Gesundheit und persönliche Ausrüstungsgegenstände (z.B. Foto- und Videoausrüstung, Kleidung) des Teilnehmers einwirken. Für Beschädigungen oder den Verlust dieser Ausrüstungsgegenstände haftet der Veranstalter nicht, soweit nicht ein Verschulden seitens des Veranstalters zu der Beschädigung oder dem Verlust geführt hat.

d) Der Teilnehmer ist zur Einhaltung und Beachtung der straf- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Ländern verpflichtet. Jegliche von ihm verursachte Kosten wegen Verletzungen von Strafvorschriften / Ordnungswidrigkeiten gehen zu seinen Lasten.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung/ Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Veranstaltung/ Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen, Gepäck- oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziff. 10 c.

b) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung oder Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

c) Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

13. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet jeden Reiseveranstalter, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ein Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ein Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ein Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel informiert wird.

14. Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften

a) Der Veranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Veranstaltung/ Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Veranstaltungs- oder Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon

ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

b) Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.

c) Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

d) Die Reisedokumente der Teilnehmer müssen noch 6 Monate über das vorgesehene Ende der Veranstaltung/ Reise hinaus gültig sein.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Teilnehmer dem Veranstalter zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Sofern der Teilnehmer zukünftig keine Informationen über aktuelle Angebote wünscht, wird er gebeten, dieses dem Veranstalter unter dessen unten angegebener Anschrift mitzuteilen.

16. Reiseversicherungen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Auslandskrankenversicherung. Die experience GmbH & Co. KG ist nur Vermittler. Der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem angegebenen Reiseversicherer zustande.

17. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Teilnehmers gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18. Gerichtsstand

a) Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich. Für Klagen gegen den Teilnehmer bzw.

Vertragspartner des Veranstaltungs- oder Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Teilnehmers ergibt oder
- wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Teilnehmer angehört, für den Teilnehmer günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Veranstalter:

experience GmbH
Marienstr. 22
36039 Fulda
Tel.: +49 (0)661-440 772 729
Fax: +49 (0)661-440 772 727
HRB 5687 Amtsgericht Fulda

Geschäftsführung:

Andreas Renz, Gabi Sauerstein